

25/SN-262/ME
vor 6

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zl 4149-01/89

Betrifft	ENTWURFE
Zl	26 GEOS
Datum:	23. JAN. 1990

Wien

Betrifft: Entwürfe von Novellen zum ~~VOG, AHStG~~
und zum BG über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen
Stellungnahme
Schr des BMWF vom 16. November 1989,
GZ 68 153/123-15/89

Der RH bestätigt den Erhalt der gegenständlichen Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Universitäts-Organisationsgesetz:

Zum § 4 Abs 5 2. Satz:

Die vom BMWF festzusetzende Form des Geburungsvorschages und des Rechnungsabschlusses sollte durch Verordnung festgelegt werden, worauf im Gesetzesstext hinzuweisen wäre.

Zum § 6:

Das auf Seite 5 der Erläuterungen angeführte Ziel der Novelle, "Konkret soll sich das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Prüfung der Einhaltung der

- 2 -

Grenzen der Teilrechtsfähigkeit beziehen", wird durch die vorgesehene Textierung der Novelle nach Ansicht des RH nicht erreicht. Die tatsächlich aus der vorgesehenen Textierung sich ergebende Einschränkung des Aufsichtsrechtes ist ungünstig, weil hiedurch vor allem Auslagerungen von Aktivitäten aus dem Universitätsinstitut in den teilrechtsfähigen Bereich vom EMWF nicht mehr auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft werden könnten. Die Kontrolle des Wiedereinsatzes der aus den Aktivitäten des in § 2 Abs 2 UOG geregelten Bereiches erzielten Mittel ist im Universitätsbereich nach Ansicht des RH unzureichend.

Zum § 16 Abs 9:

Die neue Regelung müßte folgerichtig zu einer Änderung der Bestimmungen des § 17 Abs 2 UOG führen. Ebenso wäre auch § 18 Abs 3 UOG zu novellieren.

Zum § 23 Abs 5:

Die neue Regelung, daß jede Planstelle - somit auch E/e und P/p-Planstellen - im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben werden müsse, erscheint übertrieben und führt nur zu einer Ausgabenerhöhung; es wäre dies eine unzweckmäßige und unflexible Vorgangsweise.

Zum § 28 Abs 5:

Angesichts einer Verlängerung der Frist für die Vorlage des Besetzungs vorschages sollten die Möglichkeiten für eine weitere Fristverlängerung erkennbar eingeschränkt werden, um immer wieder festzustellende langfristige Vakanz von Planstellen, bedingt durch ein überaus säumiges Arbeiten der eingesetzten Kommission, möglichst zu verhindern. Es wird daher vorgeschlagen, in den letzten Satz des Abs 5

- 3 -

einzufügen: "Können diese Fristen in besonders schwierig gestalteten Fällen nicht eingehalten werden, ...".

Zum § 30 Abs 3:

Es erscheint unangebracht, den betroffenen Ordentlichen Universitätsprofessor bei einer Verhinderung zur Gänze von seiner Verpflichtung zur Stellung eines Vertreters zu entbinden. Andererseits ergibt sich künftig kein Unterschied aus einer fallweisen oder einer über einen längeren Zeitraum erstreckten Verhinderung. Es wird daher folgende Textierung vorgeschlagen: "Ist der Ordentliche Universitätsprofessor verhindert, seine Lehrverpflichtung persönlich zu erfüllen, so hat er im Zusammenwirken mit dem betreffenden Institutsvorstand ..".

Zum § 33 Abs 4:

Die gewählte Vorgangsweise, nicht zuletzt unter Einbeziehung eines aus dem Anlaßfall gebildeten Beirates erachtet der RH im Hinblick auf die Autonomie der Universitäten für bedenklich und gegebenenfalls auch für nur sehr schwierig administrierbar. Auch erscheint die Begründung, daß diese Form der Bestellung nur dann eintreten solle, wenn ein Beschuß des zuständigen Kollegialorgans nicht oder nicht rechtzeitig gefaßt werde, dem RH als unzureichend.

Zum § 36 Abs 3:

Die begrüßenswerte Aufwertung der Habilitation durch Einbeziehung eines ausländischen Gutachtens sollte noch dadurch verstärkt werden, daß auf die Einholung eines ausländischen Gutachtens nur bei nachweislicher Unmöglichkeit verzichtet werden sollte. Ferner erscheint es dem RH angesichts der Tatsache, daß im Zuge eines aufgewerteten Verfahrens bei dem durch die Beiziehung eines ausländischen Gutachtens auch erhöhte Kosten anfallen werden, wenig befriedigend,

- 4 -

daß weiterhin unklar bleibt, welche Bedeutung den vom Habilitationswerber beigebrachten Gutachten und seinen anderen wissenschaftlichen Arbeiten gegenüber der Beurteilung der von der Habilitationskommission bestellten Gutachten zukommt.

Zum § 44:

Aufgrund der nunmehr genauen Unterscheidung der "Sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb" in "Wissenschaftliche Mitarbeiter", für welche die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, sowie in "Sonstige Bedienstete", wären bezüglich der wissenschaftlichen Mitarbeiter die entsprechenden textlichen Anpassungen im UOG, ua in den §§ 15, 50, 83 und 91, erforderlich.

Zum § 95:

Die Begutachtungsverpflichtung des § 95 Abs 1 müßte insb hinsichtlich der Zuständigkeit näher geregelt werden, weil der vorliegende Entwurf keine Abgrenzung zwischen der Verpflichtung zum Tätigwerden des BMWF und des obersten Kollegialorgans einer Universität trifft.

Des weiteren sollten die Durchführung und der Ablauf der Leistungsbegutachtung näher festgelegt werden, wobei internationale Standards berücksichtigt werden sollten. Ebenso sollten Aussagen über die sich aus einer Leistungsbegutachtung ergebenden Konsequenzen getroffen werden.

Im § 95 Abs 4 sollte der Begriff "Leistungsbewertung" durch das ansonst in dieser Bestimmung verwendete Wort "Leistungsbegutachtung" ersetzt werden.

- 5 -

Insgesamt erscheint es daher erforderlich, auch die Leistungsbegutachtung im Verordnungsweg näher zu bestimmen, worauf im Gesetzes- text hinzuweisen wäre.

Zum § 106:

Die Überschrift im Abschn XVI. des bisherigen UOG lautet "Bundeskonferenz des Wissenschaftlichen und künstlerischen Personals". Diese Überschrift soll nicht geändert werden. § 106 Abs 1 der Novelle spricht nun aber von einer "Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals". Es ist nicht klar, wie nach der Novelle die tatsächliche Bezeichnung der Bundeskonferenz lauten soll.

Zum § 106a Abs 2:

Der vorletzte und der letzte Satz dieses Absatzes sind verwirrend, weil der vorletzte Satz denselben Personenkreis beinhaltet und das- selbe regelt wie der letzte Satz.

Zum Allgemeinen Hochschulstudien-Gesetz:

Zum § 18 Abs 9:

Es besteht die Gefahr, daß für den RH bei der Prüfung von in Kooperation mit "anderen juristischen Personen" abgewickelten Hochschulkursen und -lehrgängen Probleme bezüglich der Prüfungszuständigkeit auftreten können. Sollten derartige Kurse zB gemeinsam mit privaten Rechtsträgern veranstaltet werden, könnte der RH nur die Verwendung der Mittel gem § 13 Abs 3 RHG überprüfen. Es wäre daher für derartige, in Kooperation mit privaten Rechtsträgern durchgeführte Veranstal- tungen eine Festlegung der Prüfungskompetenz für den RH - ähnlich den Bestimmungen des § 6 letzter Satz UOG - wünschenswert.

- 6 -

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen ue dem Präsidium des NR übermittelt.

19. Jänner 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!